



AGB-Revision per 01.01.2024 – Überblick

Datum:

1. Dezember 2023

Inhalt

1.	Einleitung / Zweck des Dokuments	1
2.	Umschreibung der Vergütung	1
3.	Vereinheitlichung der Konventionalstrafen	2
4.	Hinweis auf den revidierten Artikel 320 Strafgesetzbuch	3
5.	Neue Regelung zur Datenrückgabe und -löschung nach Vertragsende	3
6.	Umschreibung des Haftungsumfangs	4
7.	IT-AGB: Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	4
8.	IT-AGB: Präzisierung der Pflichten betreffend Datenschutz	5

1. Einleitung / Zweck des Dokuments

Im Auftrag der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) hat das Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund (KBB) eine Revision der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes vorbereitet und ausgearbeitet. Die revidierten AGB werden von der BKB per 01.01.2024 erlassen. Schwerpunkte der Revision sind einerseits die Präzisierung gewisser Bestimmungen und Vereinheitlichung innerhalb der verschiedenen AGB sowie andererseits die Anpassung der AGB an neue gesetzgeberische Entwicklungen. Darüber hinaus erfolgten einige kleine redaktionelle Anpassungen.

Das vorliegende Dokument soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen verschaffen. Für Details wird auf die auf der Seite [AGB des Bundes \(admin.ch\)](#) aufgeschalteten revidierten AGB sowie die gleichenorts auffindbaren Vor- bzw. Vergleichsversionen verwiesen.

2. Umschreibung der Vergütung

Die Vergütung wird neu in sämtlichen AGB identisch umschrieben, wodurch bei gemischten Vertragsverhältnissen, auf welche mehrere AGB zur Anwendung gelangen, Unklarheiten und Widersprüche vermieden werden.

Hervorzuheben ist insbesondere die Behandlung der Mehrwertsteuer, welche bisher als Teil der Vergütung bezeichnet wurde, was der Usanz sowohl im Geschäftsverkehr im Allgemeinen als auch in der öffentlichen Beschaffung im Besonderen widersprach und zudem zu Unklarheiten bei Anpassungen

des Mehrwertsteuersatzes führte. Neu wird nun klargestellt, dass die Mehrwertsteuer stets separat auszuweisen ist. Eine Anpassung des Mehrwertsteuersatzes hat dementsprechend keine Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für For-schungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Be-schaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkver-träge im Informa-tikbereich und die Pflege von Indivi-dualssoftware	AGB für Informatikdienst-leistungen
Betrifft:	Ziff. 9.2/3	Ziff. 7.2/3	Ziff. 3.2	Ziff. 22.2/3	Ziff. 23.2/3	Ziff. 21.2/3	Ziff. 15.2/3

3. Vereinheitlichung der Konventionalstrafen

Die Vereinbarungen über Konventionalstrafen waren bisher für denselben Sachverhalt in den verschiedenen AGB teilweise unterschiedlich ausgestaltet, was bei paralleler Anwendung mehrerer Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Auslegungsschwierigkeiten führen konnte. Ebenso waren die Berechnungsgrundlagen und die Schadensanrechnung nicht in allen Varianten klar genug definiert.

Im Rahmen der Revision werden die Formulierungen in den verschiedenen AGB für dieselben Sachverhalte und – soweit sinnvoll – auch für die verschiedenen Sachverhalte vereinheitlicht sowie klare Berechnungsgrundlagen auch für Situationen mit Dauer- bzw. Rahmenverträgen geschaffen. Neu wird zudem durchwegs klargestellt, dass eine Konventionalstrafe an eine allfällige Schadenersatzforderung angerechnet wird.

a) Konventionalstrafe bei Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Neu wird explizit festgelegt, dass sich die Konventionalstrafe anhand der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung berechnet, d.h. einschliesslich vereinbarter optionaler Leistungen und unabhängig davon, ob diese bereits abgerufen bzw. bezogen wurden oder nicht. Bei Dauerverträgen erfolgt die Berechnung anhand der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung oder, falls die Restlaufzeit kürzer ist, anhand der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Bezüglich Plafonierung wird zudem explizit festgehalten, dass diese Obergrenze im Falle von Rahmenverträgen einmalig für das gesamte Vertragsverhältnis gilt. Somit besteht neu auch für Rahmen- und Dauerverträge eine klare Regelung.

b) Konventionalstrafe bei Verzug

Auch für den Verzugsfall wird geklärt, dass die Berechnung der Konventionalstrafe anhand der maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen erfolgt und es wird auch hier die bereits vorstehend dargelegte Regelung für Dauerverträge getroffen. Anders als bei der Konventionalstrafe bei Verletzung von Arbeitsschutzbedingungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht stellt die Bezugsgrösse bei Rahmenvertragsverhältnissen im Verzugsfall hingegen nicht der gesamte Rahmenvertrag, sondern lediglich der betreffende Einzelvertrag dar. Dasselbe gilt für die Plafonierung der Konventionalstrafe, welche ebenfalls nur für den vom Verzugsfall betroffenen Einzelvertrag, nicht aber für den Rahmenvertrag insgesamt gilt.

c) Konventionalstrafe bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten

Die Bezugsgrösse für die Berechnung der Konventionalstrafe bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten wird in gleicher Weise konkretisiert wie bei den übrigen Konventionalstrafen. Wie bei der Konventionalstrafe bei Verzug ist auch hier die Bezugsgrösse nicht ein allfälliger Rahmenvertrag, sondern stets der betreffende Einzelvertrag. Anders als bei den anderen Konventionalstrafen erfolgt die Plafonierung bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten nicht in Relation zur Vertragssumme, sondern an-

hand eines festen Betrags. Dieser kann hingegen bei wiederholter Verletzung der Geheimhaltungspflichten mehrfach zur Anwendung gelangen.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für For-schungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informatikbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	Ziff. 4.7 Ziff. 10.2 Ziff. 13.4	Ziff. 6.7 Ziff. 8.2 Ziff. 12.4	Ziff. 4.3 Ziff. 7.5 Ziff. 8.3	Ziff. 5.7 Ziff. 21.2 Ziff. 23.7	Ziff. 5.7 Ziff. 22.2 Ziff. 24.7	Ziff. 5.7 Ziff. 20.2 Ziff. 22.7	Ziff. 5.7 Ziff. 14.2 Ziff. 16.7

4. Hinweis auf den revidierten Artikel 320 Strafgesetzbuch

Artikel 320 Strafgesetzbuch (StGB, [SR 311.0](#)), welcher die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafe stellt, wurde per 01.01.2023 dahingehend revidiert, dass eine strafbare Amtsgeheimnisverletzung nicht nur von Mitgliedern einer Behörde oder Beamten begangen werden kann, sondern auch von deren Hilfspersonen, d.h. namentlich von Vertragspartnerinnen öffentlicher Auftraggeberinnen und deren Mitarbeitenden.

Die revidierte Bestimmung von Art. 320 StGB stellt zwingendes Recht dar und hat somit unabhängig von einer Aufnahme in die AGB des Bundes ohne weiteres Gültigkeit. Der neu in die AGB aufgenommene explizite Hinweis auf diese Bestimmung erfolgt somit lediglich zu Informationszwecken zuhanden der Vertragspartnerinnen des Bundes.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für For-schungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informatikbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	Ziff. 13.5	Ziff. 12.5	Ziff. 7.6	Ziff. 23.8	Ziff. 24.8	Ziff. 22.8	Ziff. 16.8

5. Neue Regelung zur Datenrückgabe und -löschung nach Vertragsende

Der sorgfältige Umgang mit und Schutz von Daten ist nicht nur während der Vertragsabwicklung eine wichtige Thematik, vielmehr stellt sich auch die Frage, wie mit diesen Daten bei Vertragsende umzugehen ist. Diese Fragestellung ist für die überwiegende Mehrheit der Verträge und unabhängig davon, ob es sich um digitale oder analoge Daten handelt, von Relevanz, weshalb eine Regelung auf Stufe AGB angezeigt ist.

Neu ist somit in sämtlichen AGB eine Pflicht zur Datenrückgabe bzw. -löschung nach Beendigung des Vertrages vorgesehen. Den Interessen der Auftragnehmerinnen hinsichtlich Datensicherung auf Backup-Medien sowie allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten wird dabei in angemessener Weise Rechnung getragen.

Weiter wird neu explizit darauf hingewiesen, dass in einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien Auditrechte zugunsten der öffentlichen Auftraggeberin betreffend Datenschutz und Datensicherheit vorgesehen werden können.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für Forschungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informationsbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	Ziff. 14.2/3	Ziff. 13.2/3	Ziff. 7.8/9	Ziff. 24.3/5	Ziff. 25.3/5	Ziff. 23.3/5	Ziff. 17.3/5

6. Umschreibung des Haftungsumfangs

a) AVB für Forschungsverträge

Im Gegensatz zu den übrigen AGB ist der Haftungsumfang in den AVB für Forschungsverträge deutlich eingeschränkt, indem eine Haftung lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit besteht, was sich mit Blick auf den besonderen Regelungsgegenstand der Forschungsverträge rechtfertigen lässt. In der bisherigen Fassung war die Haftung jedoch zusätzlich – soweit gesetzlich zulässig – für sämtliche Vermögens- und Folgeschäden ausgeschlossen, was praktisch zu einer Wegbedingung jeglicher nicht gesetzlich zwingender Haftung führte.

Um die Haftungsfrage angemessen und ausgewogener zu regeln sowie allzu grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen AGB zu vermeiden, welche sich auch mit Blick auf die unterschiedlichen Regelungsgegenstände nicht rechtfertigen lassen, wird der Haftungsausschluss für Vermögens- und Folgeschäden gestrichen. Im Gegenzug wird jedoch ein Haftungsausschluss für entgangenen Gewinn ergänzt, wie er in den übrigen AGB ebenfalls enthalten ist.

b) IT-AGB

Der Umfang der Haftung wird in den IT-AGB neu in systematischerer und präziserer Weise umschrieben, um allfällige Unklarheiten bzw. divergierende Auslegungen zu vermeiden. Weiter wird klargestellt, dass sich eine haftpflichtige Partei nur dann auf die Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit berufen kann, wenn sie ihrer Schadensminderungspflicht nachgekommen ist.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für Forschungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informationsbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	-	-	Ziff. 4.6	Ziff. 27.1	Ziff. 29.1	Ziff. 27.1	Ziff. 20.1

7. IT-AGB: Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

Die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle der Verletzung von Schutzrechten werden präziser umschrieben, wodurch bestehende Unklarheiten beseitigt werden sowie den wirtschaftlichen Realitäten im Bereich der Softwareentwicklung ebenso wie den berechtigten Interessen beider Parteien angemessen Rechnung getragen wird. Neu ist zudem die Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit, wie sie in den IT-AGB für sonstige Haftungsthemen vorgesehen ist, bei der Verletzung von Schutzrechten explizit ausgeschlossen, zumal die Sicherstellung schutzrechtskonformer Arbeit eine Hauptaufgabe des Herstellers darstellt und deren Verletzung ein besonders hohes Schadenspotential beinhaltet.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für Forschungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informatikbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	-	-	-	Ziff. 26	Ziff. 28	Ziff. 26	Ziff. 19

8. IT-AGB: Präzisierung der Pflichten betreffend Datenschutz

Um der stetig wachsenden Bedeutung des Themas Cyber-Sicherheit Rechnung zu tragen, wurde die Bestimmung betreffend die Pflichten der Parteien in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit präzisiert. Namentlich wurde festgehalten, dass die entsprechende Schutzpflicht nicht nur die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden, sondern auch die für die konkrete Vertragserfüllung verfügbar gemachten oder bei einer Partei entstandenen Daten beschlägt sowie in besonderem Masse hinsichtlich sicherheitsrelevanter oder personenbezogener Daten gilt.

	AGB für die Beschaffung von Gütern	AGB für Dienstleistungsaufträge	AVB für Forschungsverträge	AGB für Kauf und Wartung von Hardware	AGB für die Beschaffung und Pflege von Standardsoftware	AGB für Werkverträge im Informatikbereich und die Pflege von Individualsoftware	AGB für Informatikdienstleistungen
Betrifft:	-	-	-	Ziff. 24.1	Ziff. 25.1	Ziff. 23.1	Ziff. 17.1